



Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/1-2012

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2012-07-17.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.07.2012 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. 1. Nachtragsvoranschlag 2012 – Beschlussfassung

*Der 1. Nachtragsvoranschlag 2012 wird in seinem ordentlichen Teil mit
Mehr-Einnahmen von € 261.500,-- und
Mehr-Ausgaben von € 261.500,--
und in seinem außerordentlichen Teil mit
Mehr-Einnahmen von € 70.000,-- und
Mehr-Ausgaben von € 70.000,--
beschlossen.*

*Das vorliegende Konvolut über den 1.Nachtragsvoranschlag 2012 bildet einen integrierenden Bestandteil
dieses Beschlusses.*

3. Beleuchtung in der Triftgasse – Vergabe

*Die Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung in der Triftgasse wird gemäß Angebot und Vergabevorschlag
an die Firma Alpine-Energie Österreich GmbH, Wien zu einem Angebotspreis von € 49.626,82 inkl. MWSt.
vergeben.*

4. Rasensanierung – Sportplatz St. Margarethen – Förderzusage

*Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. gewährt dem Sportverein St. Margarethen eine zusätzliche
Förderung zur Finanzierung der Rasensanierung in Höhe von € 15.147,36.*

5. Starevertreibungs-Verordnung – Beschlussfassung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

6. „ASV-Frühauf“ – Pachtvertrag Verlängerung

Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag des ASV-Frühauf (liegt im Gemeindeamt auf)



033564



7. Aufstellungsrecht für Schausteller im Rahmen des Kirtages – Beschlussfassung

Die Gager Zeltverleih und Vergnügungsbetriebe, Deutschkreuz erhalten zu den bisherigen Bedingungen für weitere 4 Jahre, das ist in der Zeit von 2013 bis 2016 das alleinige Aufstellungsrecht für Schausteller während der Veranstaltung des Kirtages.

8. Grundverkehrsbezirkskommission – Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

Seitens der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. werden Josef Kugler (Mitglied) und Ing. Bernhard Schneider (Ersatzmitglied) in die Grundverkehrsbezirkskommission entsendet.

9. Emmerich-Unger-Gasse 11 – Löschung des Vorkaufsrechtes

Löschungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 31.07.2012

Abgenommen am: 14.08.2012